

Antrag

der Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

Mitwirkungsrechte nach dem Landesrichtergesetz und Steuerung des Bewerberfeldes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Richterinnen und Richter (mit Namen und Dienststelle) in die Präsidialräte der verschiedenen Gerichtszweige gewählt wurden und welche ständigen und nichtständigen Richterinnen und Richter dem Richterwahlausschuss angehören (mit Namen und Dienststelle);
2. in wie vielen Fällen das Justizministerium oder auf dessen Veranlassung Dienstvorgesetzte in der vergangenen und laufenden Amtsperiode des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit anlässlich von Bewerbungsverfahren bei der Besetzung von Richterstellen (Beförderungssämter ab R 2) Personen aufgefordert oder gebeten haben, sich um eine ausgeschriebene Stelle zu bewerben;
3. wie gewährleistet wird, dass die Beurteiler der aufgeforderten bzw. gebetenen Bewerber und Bewerberinnen bei Abfassung der Beurteilung (Anlassbeurteilung) keine Kenntnis von der Beurteilung der Mitbewerber haben und insbesondere die vergebene Beurteilungsstufe nicht kennen;
4. mit welcher Erfolgsquote und welcher Beurteilungsstufe die aufgeforderten bzw. gebetenen Bewerberinnen und Bewerber zum Zuge gekommen sind;

5. in wie vielen Fällen Personen, die sich in der vergangenen und laufenden Amtsperiode des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit um eine Stelle beworben hatten (Beförderungsämter ab R 2), vom Justizministerium oder auf dessen Veranlassung vom zuständigen Dienstvorgesetzten aufgefordert bzw. gebeten wurden oder nahe gelegt bekamen, ihre Bewerbung zurückzunehmen;
6. in wie vielen Fällen den Präsidialräten der verschiedenen Gerichtszweige bei Stellenbesetzungen ab R 2 (jeweils mit und ohne Zulage) lediglich ein Bewerber oder eine Bewerberin vorgeschlagen wurde (aufgeschlüsselt nach dem Schema R 2: Bewerbungen insgesamt, davon mit nur einem Bewerber bzw. einer Bewerberin und so auch für die Besoldungsgruppen R 2 plus Zulage, R 3 und R 3 plus Zulage usw.);
7. wie viele Richter und Richterinnen in den vergangenen fünf Jahren alsbald nach der Abordnung in das Justizministerium in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 und höher berufen wurden;
8. wie viele Planstellen in den verschiedenen Gerichtszweigen für Direktoren und Direktorinnen der Besoldungsgruppe R 2 plus Zulage sowie für Präsidenten/Präsidentinnen und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen in Baden-Württemberg derzeit besetzt sind und wie viele der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber, aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen und Gerichtsbarkeiten, im Laufe ihres Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst beim Justizministerium tätig waren;
9. wie viele Planstellen für Senatsvorsitzende in Baden-Württemberg derzeit besetzt sind und wie viele der Planstelleninhaber, aufgeschlüsselt nach Gerichtsbarkeiten, im Laufe ihres Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst dort tätig waren;
10. wie oft seit Bestehen der Regelung „Richterwahlausschuss als Konflikt-ausschuss“ der Präsidialrat, gegebenenfalls nur zunächst, dem Vorschlag des Justizministeriums widersprochen und/oder einen Gegenvorschlag unterbreitet hat, dem das Justizministerium nicht folgte.

22. 03. 2010

Stickelberger, Stoch, Braun, Dr. Brenner, Sakellariou SPD

Begründung

Die SPD-Landtagsfraktion hat im vergangenen Jahr vom Justizministerium in einem Parlamentsantrag konkrete Auskünfte zur Ernennungs- und Beförderungspraxis bei Richterstellen erbeten. Etliche der Antworten waren ausweichend oder unvollständig und auch die Beratung des Antrags im Ständigen Ausschuss brachte keine weitere Klarheit. Die SPD hakt deshalb nach und fordert nun detaillierte Aufschlüsselungen zu den konkreten Abläufen und Verfahren bei der Besetzung von Beförderungsämtern. Es ist zu klären, ob die Beteiligungsrechte und die Kontrollfunktion der Präsidialräte durch eine Steuerung des Bewerberfeldes und eine gezielte Beurteilungspraxis ausgehöhlt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. April 2010 Nr. 3119.C/0114 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Richterinnen und Richter (mit Namen und Dienststelle) in die Präsidialräte der verschiedenen Gerichtszweige gewählt wurden und welche ständigen und nichtständigen Richterinnen und Richter dem Richterwahlausschuss angehören (mit Namen und Dienststelle);

(Die folgenden Angaben beziehen sich jeweils auf den Zeitpunkt der Wahl.)

Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vorsitzender:

Präsident des Landgerichts Stuttgart Dr. Franz Steinle

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Präsident des Landgerichts Karlsruhe Alexander Riedel

Weitere Mitglieder:

Richterin am Amtsgericht Stuttgart (waR) Cornelia Eßlinger-Graf

Richterin am Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt (sV) Iris Käßler-Krüger

Richterin am Oberlandesgericht Stuttgart Ingrid Walter

Richter am Amtsgericht Esslingen Jan Derk Fischer

Direktor des Amtsgerichts Rottenburg Christoph Freudenreich

Direktor des Amtsgerichts Weinheim Thomas Burk

Richterin am Oberlandesgericht Karlsruhe Dr. Christiane Oehler

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ellwangen Sabine Roggenbrod

Ersatzmitglieder:

Direktor des Amtsgerichts Überlingen Harald Gürtler

Richterin am Oberlandesgericht Karlsruhe Dr. Margret Spaniol

Richter am Amtsgericht Calw Hans-Georg Gawronski

Vorsitzender Richter am Landgericht Ravensburg Markus Geßler

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Richter am Landgericht Waldshut-Tiengen Dr. Michael Berger

Richter am Amtsgericht Karlsruhe Bernd Anstadt

Vorsitzender Richter am Landgericht Mannheim Uwe Schäfer

Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe Thomas Krebs

Präsidentrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vorsitzender:

Präsident des Verwaltungsgerichts Freiburg Jens Michaelis

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Präsident des Verwaltungsgerichts Stuttgart Bernd Stefan Kuntze

Weitere Mitglieder:

Richter am Verwaltungsgerichtshof Karlheinz Schenk

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Henning Jaeckel-Leight

Richterin am Verwaltungsgericht Stuttgart Kerstin Wilke

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sigmaringen Otto-Paul Bitzer

Als Ersatzmitglieder:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Freiburg Michaela Ecker

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Michael Funke-Kaiser

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart Prof. Johann Bader

Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart Peter Schnäbele

Präsidentrat der Sozialgerichtsbarkeit

Vorsitzender:

Präsident des Sozialgerichts Stuttgart Michael Endriß

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Präsident des Sozialgerichts Karlsruhe Michael Zimmermann

Weitere Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Klaus Auerhammer

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Martin Rother

Richterin am Sozialgericht Reutlingen Irene Tang-Mack

Richter am Sozialgericht Martin Berger

Ersatzmitglieder:

Richterin am Sozialgericht Mannheim Christa Herrmann

Richterin am Sozialgericht Ulm Sabine Kilian

Richterin am Landessozialgericht Petra Vossen

Richter am Sozialgericht Hailbronn Jörg Kaißer

Richter am Landessozialgericht Rupert Hassel

Richter am Sozialgericht Konstanz Reinhard Frank

Richter am Landessozialgericht Dr. Steffen Roller

Präsidentrat der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vorsitzender:

Präsident des Arbeitsgerichts Stuttgart Helmut Zimmermann

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Präsident des Arbeitsgerichts Mannheim Rolf Maier

Weitere Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Manfred Arnold

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hans Augenschein

Richterin am Arbeitsgericht Freiburg Birgit Zimmermann

Richter am Arbeitsgericht Freiburg Martin Gremmelspacher

Ersatzmitglieder:

Richter am Arbeitsgericht Matthias Rieker

Richterin am Arbeitsgericht Karin Jentsch

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Brigitte Auweter

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Bernhard Steuerer

Präsidentrat der Finanzgerichtsbarkeit

Vorsitzender:

Präsident des Finanzgerichts Dr. Hans-Peter Korte

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Vizepräsident des Finanzgerichts Dr. Artur Weckesser

Weitere Mitglieder:

Richter am Finanzgericht Franz Stolz

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Günter Freund

Richter am Finanzgericht Dr. Albrecht Merkt

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Günter Sauter

Ersatzmitglieder:

Richter am Finanzgericht Jörg Tietz

Richter am Finanzgericht Dr. Jörg Frank

Richterin am Finanzgericht Ursula Brock

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Paul Gramich

Ständige richterliche Mitglieder des Richterwahlausschusses

1. Richterin am LG Offenburg Dr. Susanne Müller

2. Vors. Richter am VG Stuttgart Konrad Kramer

3. Direktorin des AG Waiblingen Bettina Limperg

4. Richter am AG Sigmaringen Jürgen Dorner

5. Richterin am LG Stuttgart Ute Baisch

6. Vors. Richterin am LG Konstanz Dr. Ulrike Hohlfeld

Vertreter:

1. Richterin am OLG Stuttgart Dr. Margrit Brazel

2. Richterin am LG Stuttgart Eva Bezold

3. Richterin am AG Heilbronn Claudia Oestreich

4. Vors. Richter am LG Karlsruhe Torsten Engesser

5. Vors. Richter am LG Freiburg Dr. Peter Knaup

6. Richter am LG Tübingen Wulf Schindler

7. Vors. Richter am LG Tübingen Dr. Ralf Peters

8. Richterin am OLG Karlsruhe Uta Winkgens-Reinhardt

Nichtständige richterliche Mitglieder:

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit:

1. Direktorin des AG Geislingen Anna Aghegian
2. Direktor des AG Villingen-Schwenningen Bernd Bierer

als deren Vertreter:

1. Vors. Richter am LG Heilbronn Norbert Winkelmann
2. Direktor des AG Waldshut-Tiengen Heinz Jockers
2. Stellv. Direktor des AG Baden-Baden Kay-Steffen Kieser

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

1. Richterin am VG Freiburg Dagmar Leven
2. Vors. Richter am VGH Baden-Württemberg Dr. Klaus Schaeffer

als deren Vertreter:

1. Richter am VG Sigmaringen Andrea Fritsch
2. Richter am VG Stuttgart Richard Haakh
3. Richterin am VG Karlsruhe Silvia Stiefvater

Für die Sozialgerichtsbarkeit:

1. Vors. Richter am LSG Rudolf Wiegandt
2. Vors. Richter am LSG Stefan Knittel

als deren Vertreter:

1. Vizepräsident am SG Heilbronn Klaus-Jürgen Riesterer

Für die Finanzgerichtsbarkeit:

1. Vors. Richter am FG Baden-Württemberg Rudolf Häußermann
2. Richter am FG Baden-Württemberg Walter Remmele

als deren Vertreter:

1. Richter am FG Baden-Württemberg Roland Renz
2. Richter am FG Baden-Württemberg Dr. Artur Weckesser
3. Vors. Richter am FG Baden-Württemberg Prof. Dr. Kay-Michael Wilke

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Vors. Richterin am LAG Baden-Württemberg, Kammern Stuttgart
Marion Kaiser

2. Vors. Richterin am LAG Baden-Württemberg, Kammern Stuttgart
Ulrich Hensinger

als deren Vertreter:

1. Direktor des ArbG Reutlingen Werner Schwägerle

2. Richter am ArbG Stuttgart, Kammern Ludwigsburg Dr. Carsten Witt

2. in wie vielen Fällen das Justizministerium oder auf dessen Veranlassung Dienstvorgesetzte in der vergangenen und laufenden Amtsperiode des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit anlässlich von Bewerbungsverfahren bei der Besetzung von Richterstellen (Beförderungssämter ab R 2) Personen aufgefordert oder gebeten haben, sich um eine ausgeschriebene Stelle zu bewerben;

Das Justizministerium praktiziert eine Personalentwicklung nach modernen Standards, bei der die Begleitung und Förderung der Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Wünsche sowie der fachlichen Anforderungen im Mittelpunkt steht. Ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung ist das Gespräch mit den Mitarbeitern, bei dem auch berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten erörtert werden. Derartige Gespräche finden in unterschiedlichen Zusammenhängen statt: In erster Linie ist hierfür das Jahresgespräch mit dem Dienstvorgesetzten geeignet, dessen Inhalt grundsätzlich vertraulich bleibt; die berufliche Zukunft wird aber auch oft unmittelbar mit der personalverwaltenden Stelle (bei Richtern also das Justizministerium) erörtert werden. Im Regelfall werden diese Gespräche auf Initiative der Richterinnen und Richter geführt, die ein Bedürfnis nach einer Einschätzung ihrer Fähigkeiten und ihres Leistungsstandards auch im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen haben.

In derartigen Gesprächen werden selbstverständlich auch aktuelle Stellenausschreibungen erörtert. Die Personalverwaltung des Justizministeriums sieht es dabei als ihre Aufgabe an, den Interessenten auf Wunsch auch eine Einschätzung der Erfolgsaussichten einer möglichen Bewerbung zu geben. Die Entscheidung sich zu bewerben oder nicht muss jedoch denknotwendigerweise immer individuell getroffen werden.

In Einzelfällen ist es zudem möglich, dass bei freien Stellen mit einem Mangel an Bewerbern gerechnet werden muss, etwa bei Verwaltungspositionen, deren Anforderungen nicht dem Interesse vieler Richterinnen und Richter an einer juristischen Facharbeit entsprechen. In solchen Situationen kann es geboten sein, aktiv auf eine Bewerbung hinzuwirken, z. B. durch die Ermutigung von Richterinnen und Richter, im Interesse der Justiz eine derartige Herausforderung anzunehmen. Der Inhalt solcher Gespräche wird daher durch den apodiktischen Begriff der „Aufforderung“ nicht adäquat umschrieben.

Gespräche, in denen Richterinnen und Richter auf ausgeschriebene Stellen hingewiesen werden oder in denen die Anregung erfolgt, eine Bewerbung in Betracht zu ziehen, werden statistisch nicht erfasst.

3. *wie gewährleistet wird, dass die Beurteiler der aufgeforderten bzw. gebetenen Bewerber und Bewerberinnen bei Abfassung der Beurteilung (Anlassbeurteilung) keine Kenntnis von der Beurteilung der Mitbewerber haben und insbesondere die vergebene Beurteilungsstufe nicht kennen;*

In der Verwaltungspraxis des Justizministeriums und der nachgeordneten Justizbehörden wird nicht nach „aufgeforderten bzw. gebetenen“ und sonstigen Bewerbern unterschieden. Generell gilt, dass dienstliche Beurteilungen zu den Personalakten genommen werden, die vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen sind (§ 8 des Landesrichtergesetzes i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes). Beurteiler haben nach § 113 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes keinen Zugang zu den Personalakten von anderen Bewerbern.

Es ist allerdings möglich, dass ein Dienstvorgesetzter der zuständige Beurteiler für mehrere Bewerber ist (die Zuständigkeit ist in Nr. 3 der Beurteilungsrichtlinie für Richter und Staatsanwälte des Justizministeriums vom 15. Oktober 2008 [2000/0175], Die Justiz S. 313, geregelt).

4. *mit welcher Erfolgsquote und welcher Beurteilungsstufe die aufgeforderten bzw. gebetenen Bewerberinnen und Bewerber zum Zuge gekommen sind;*

Wie bei der Antwort zu Nr. 1 ausgeführt wurde, geht die erbetene Aufschlüsselung nach „aufgeforderten bzw. gebetenen Bewerberinnen und Bewerber“ an der Personalverwaltungspraxis des Justizministeriums vorbei.

5. *in wie vielen Fällen Personen, die sich in der vergangenen und laufenden Amtsperiode des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit um eine Stelle beworben hatten (Beförderungsämter ab R 2), vom Justizministerium oder auf dessen Veranlassung vom zuständigen Dienstvorgesetzten aufgefordert bzw. gebeten wurden oder nahe gelegt bekamen, ihre Bewerbung zurückzunehmen;*

Wie bereits bei Frage 2 ausgeführt haben auch Richterinnen und Richter oft das Bedürfnis, eine ungefähre Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Bewerbung zu erhalten, z. B. weil sie das negative Erlebnis einer förmlichen Absage vermeiden möchten. Da die Besetzung von Richterstellen den objektiven verfassungs- und dienstrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Prinzip der Bestenauslese, genügen muss, ist es in vielen Fällen auch möglich, eine grobe Prognose über die Bewerbungsaussichten zu erstellen. Eine Bewerbung kann z. B. als wenig aussichtsreich erscheinen, weil Bewerbungen von Richterinnen und Richtern vorliegen oder erwartet werden, die in der Vergangenheit deutlich besser beurteilt worden sind. Die Mitteilung derartiger Einschätzungen erfolgt selbstverständlich unter Wahrung der betroffenen Persönlichkeitsrechte und steht unter dem Vorbehalt neuer Beurteilungen sowie der endgültigen Auswahlentscheidung und dem Votum des Präsidialrats. Ob ein Bewerber in Kenntnis dieser Einschätzung seine Bewerbung aufrechterhält, steht in seiner freien Entscheidung. Nach dem Verständnis des Justizministeriums handelt es sich bei derartigen Gesprächen nicht um eine „Aufforderung“, „Bitte“ oder „Naheliegung“ einer Bewerbungsrücknahme. Die Mitteilung solcher Einschätzungen kann bei einer Vielzahl von Gelegenheiten und in unterschiedlicher Art und Weise erfolgen und entzieht sich daher einer statistischen Erhebung.

6. *in wie vielen Fällen den Präsidialräten der verschiedenen Gerichtszweige bei Stellenbesetzungen ab R 2 (jeweils mit und ohne Zulage) lediglich ein Bewerber oder eine Bewerberin vorgeschlagen wurde (aufgeschlüsselt nach dem Schema R 2: Bewerbungen insgesamt, davon mit nur einem Bewerber bzw. einer Bewerberin und so auch für die Besoldungsgruppen R 2 plus Zulage, R 3 und R 3 plus Zulage usw.);*

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Insgesamt 161 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2, davon 107 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 23 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2 + AZ, davon 15 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 36 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 3, davon 17 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 9 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 4, davon 6 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 1 Beförderungsvorgang nach Bes.Gr. R 5 (Alleinbewerber)
- Insgesamt 1 Beförderungsvorgang nach Bes.Gr. R 6 (mehrere Bewerber)
- Insgesamt 1 Beförderungsvorgang nach Bes.Gr. R 8 (mehrere Bewerber)

Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- Insgesamt 17 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2, davon 1 mit Alleinbewerber
- Insgesamt 3 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2 + AZ, davon 2 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 9 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 3, davon keine mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 2 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 4, davon 2 mit Alleinbewerbern

Finanzgerichtsbarkeit:

- Insgesamt 13 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2, davon 12 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 7 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 3, davon 3 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 1 Beförderungsvorgang nach Bes.Gr. R 3 + AZ, (Alleinbewerber)

Arbeitsgerichtsbarkeit:

- Insgesamt 5 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2, davon keine mit Alleinbewerbern

- Insgesamt 2 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2 + AZ, davon 1 mit Alleinbewerber
- Insgesamt 11 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 3, davon 1 mit Alleinbewerber

Sozialgerichtsbarkeit:

- Insgesamt 16 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2, davon 6 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 3 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 2 + AZ, davon 3 mit Alleinbewerbern
- Insgesamt 5 Beförderungsvorgänge nach Bes.Gr. R 3, davon keine mit Alleinbewerber

7. wie viele Richter und Richterinnen in den vergangenen fünf Jahren alsbald nach der Abordnung in das Justizministerium in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 und höher berufen wurden;

In den vergangenen fünf Jahren wurde innerhalb eines Jahres (in diesem Sinne wird der Begriff „alsbald“ verstanden) nach der Abordnung in das Justizministerium lediglich drei Richtern ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 übertragen. Diese Richter absolvierten zuvor die Erprobungsabordnung bei einem Obergericht.

8. wie viele Planstellen in den verschiedenen Gerichtszweigen für Direktoren und Direktorinnen der Besoldungsgruppe R 2 plus Zulage sowie für Präsidenten/Präsidentinnen und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen in Baden-Württemberg derzeit besetzt sind und wie viele der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber, aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen und Gerichtsbarkeiten, im Laufe ihres Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst beim Justizministerium tätig waren;

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Von den beiden nach Bes.Gr. R 8 besoldeten OLG-Präsidenten war ein Amtsinhaber früher einmal beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Der einzige nach Bes.Gr. R 6 besoldete Präsident des Landgerichts war nicht beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Der einzige nach Bes.Gr. R 5 besoldete Präsident des Landgerichts war früher beim Justizministerium tätig.
- Von den derzeit neun nach Bes.Gr. R 4 besoldeten LG-Präsidenten waren früher fünf beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Die einzige nach Bes.Gr. R 4 besoldete AG-Präsidentin war nicht beim Justizministerium tätig.
- Von den beiden nach Bes.Gr. R 4 besoldeten Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts war einer früher beim Justizministerium tätig.
- Von den fünf nach Bes.Gr. R 3 besoldeten LG-Präsidenten war keiner zuvor beim Justizministerium tätig.
- Von den derzeit drei nach Bes.Gr. R 3 besoldeten AG-Präsidenten waren zwei früher beim Justizministerium tätig.

- Von den zwei nach Bes.Gr. R 3 besoldeten Vizepräsidenten eines Landgerichts war einer beim Justizministerium tätig.
- Von den insgesamt 19 nach Bes.Gr. R 2 + AZ besoldeten Vizepräsidenten der Amts- und Landgerichte waren früher insgesamt sechs beim Justizministerium tätig.
- Von den derzeit 26 nach Bes.Gr. R 2 + AZ besoldeten Direktoren der Amtsgerichte war früher lediglich einer beim Justizministerium tätig.

Fachgerichtsbarkeiten:

- Von den drei nach Bes.Gr. R 8 besoldeten Präsidenten war ein Amtsinhaber (Sozialgerichtsbarkeit) früher einmal beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Der einzige nach Bes.Gr. R 6 besoldete Präsident war nicht beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Der einzige nach Bes.Gr. R 4 besoldete Präsident war nicht beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Von den elf nach Bes.Gr. R 3 besoldeten Präsidenten war ein Amtsinhaber zuvor beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Von den drei nach Bes.Gr. R 4 besoldeten Vizepräsidenten war keiner früher beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Der einzige nach Bes.Gr. R 3 + Z besoldete Vizepräsident war nicht beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Von den sechs nach Bes.Gr. R 2 + AZ besoldeten Vizepräsidenten war keiner früher beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.
- Von den drei nach Bes.Gr. R 2 + AZ besoldeten Direktoren war keiner früher beim Justizministerium Baden-Württemberg tätig.

9. wie viele Planstellen für Senatsvorsitzende in Baden-Württemberg derzeit besetzt sind und wie viele Planstelleneinhaber, aufgeschlüsselt nach Gerichtsbarkeiten, im Laufe ihres Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst tätig waren;

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Von den 45 Planstellen für Senatsvorsitzende in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind derzeit 44 planmäßig besetzt. Zwölf der Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht waren im Laufe ihres Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst dort tätig.

Landessozialgericht Baden-Württemberg:

Von den 11 Planstellen für Senatsvorsitzende beim Landessozialgericht Baden-Württemberg sind derzeit 11 planmäßig besetzt. Ein Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg war im Laufe des Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst dort tätig.

Finanzgericht Baden-Württemberg:

Von den 12 Planstellen für Senatsvorsitzende beim Finanzgericht Baden-Württemberg sind derzeit alle planmäßig besetzt. Keiner der Vorsitzenden Richter am Finanzgericht war im Laufe seines Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst dort tätig.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg:

Von den 12 Planstellen für Senatsvorsitzende beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sind derzeit 9 planmäßig besetzt. Ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg war im Laufe des Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst dort tätig.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg :

(Beim Landesarbeitsgericht sind nicht Senats- sondern Kammervorsitzende tätig. Dennoch wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auch auf die Stellen der Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beziehen soll.)

Von den 17 Planstellen für Kammervorsitzende beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg sind derzeit 16 planmäßig besetzt. Keiner der Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg war im Laufe des Werdegangs an das Justizministerium abgeordnet oder sonst dort tätig.

10. wie oft seit Bestehen der Regelung „Richterwahlausschuss als Konflikt-ausschuss“ der Präsidialrat, gegebenenfalls nur zunächst, dem Vorschlag des Justizministeriums widersprochen und/oder einen Gegenvorschlag unterbreitet hat, dem das Justizministerium nicht folgte.

Da die Fragestellung in zeitlicher Hinsicht an die Einrichtung des Richterwahlausschusses anknüpft, wird sie inhaltlich so verstanden, dass nur Beteiligungstatbestände gemeint sind, die zu einer Befassung des Richterwahlausschusses führen können, d. h. gem. § 43 Abs. 5 des Landesrichtergesetzes die Fälle der Berufung in ein Richteramt (Anstellung, Übertragung eines Richteramts mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts) sowie der Versetzung, mit Ausnahme der Versetzung im Interesse der Rechtspflege nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes und der Versetzung wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes).

Spricht sich der Präsidialrat gegen eine dieser Maßnahmen aus und erklärt sich die oberste Dienstbehörde nicht bereit, einem etwaigen Gegenvorschlag des Präsidialrats zu folgen, ist eine Einigungsverhandlung durchzuführen (§ 43 Abs. 4 des Landesrichtergesetzes). Ein Gegenvorschlag des Präsidialrats kann daher nur zusammen mit einer ablehnenden Stellungnahme erfolgen; die in der Formulierung des Antrags enthaltene Alternative geht deshalb an der Rechtslage vorbei.

Fälle, die unter die in Nr. 10 des Antrags gewählte Formulierung „gegebenenfalls nur zunächst“ fallen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Denn das Landesrichtergesetz sieht eine Rücknahme der ablehnenden Stellungnahme durch den Präsidialrat nicht vor und auch eine hiervon abweichende Praxis ist uns nicht bekannt.

Wir gehen deshalb davon aus, dass Nr. 10 des Antrags auf die Fälle zielt, in denen die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses nach §§ 43 Abs. 5 Satz 2, 58 des Landesrichtergesetzes begründet worden ist, weil der Präsidialrat seinen Widerspruch nicht in der Einigungsverhandlung zurückgenommen hat

und die oberste Dienstbehörde auch nicht einem Gegenvorschlag des Präsidialrats gefolgt ist. Außerdem werden Fälle erfasst, in denen nach einem Widerspruch des Präsidialrats das Stellenbesetzungsverfahren abgebrochen worden ist.

Wie bereits zu dem Antrag Drucksache 14/4759 ausgeführt wurde, musste der Richterwahlausschuss in den letzten 10 Jahren nicht tätig werden. In drei Fällen wurde nach einer ablehnenden Stellungnahme des Präsidialrats das Besetzungsverfahren abgebrochen. Zuvor ist es, soweit sich der Zeitraum seit Einführung des Richterwahlausschusses durch das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1972 überblicken lässt, in drei Fällen zu einer Befassung des Richterwahlausschusses gekommen; dabei wurde in einem dieser Fälle während der Befassung das Besetzungsverfahren abgebrochen.

Abschließend weisen wir den in der Begründung des Antrags enthaltenen Vorwurf zurück, die Auskunft zu dem vorangegangenen Antrag (Drucksache 14/4759) sei „ausweichend oder unvollständig“ gewesen. Die gestellten Fragen wurden detailliert und umfangreich beantwortet. So wurde auch in der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 22. Oktober 2009 nur eine Nachfrage gestellt, die auf einer unvollständigen Formulierung des Antrags beruhte. Diese Nachfrage wurde sofort beantwortet.

Dr. Goll
Justizminister